



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Oberlienz (ab 01.01.2023) GRB vom 13.12.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 25. Jänner 1993 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, Landesgesetz Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer GRUNDGEBÜHR und einer WEITEREN GEBÜHR.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die GRUNDBEGÜHR entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die WEITERE GEBÜHR entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

1. Für die GRUNDGEBÜHR gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück zugewiesenen Behälter festgelegt.
Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.
 - b) Die GRUNDGEBÜHR ab dem Jahr 2023 beträgt
(je Liter Restmüll € 0,1359 inkl. 10% MWSt.
je zugewiesenem 70-Liter-Müllsack € 9,513 inkl. 10% MWSt.
Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gemäß § 3 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:
Die GRUNDGEBÜHR wird jährlich, und zwar am 30. Juni vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu bezahlen. Im Falle des Müllsacksystems ist mit der Grundgebühr der Bezug der einem Grundstück bzw. einem Wohnobjekt gem. § 3, Abs. 2 der Müllabfuhrordnung zugewiesenen Müllsackanzahl abgegolten.
2. Für die WEITERE GEBÜHR gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der WEITEREN GEBÜHR wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.
Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 1. bis 4. Quartal des laufenden Jahres erhoben.
Beim Müllsacksystem ist die WEITERE GEBÜHR mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke (§ 3 Abs. 2) abgegolten.
Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke, ist nur die WEITERE GEBÜHR zu erheben.

- b) Die WEITERE GEBÜHR ab dem Jahr 2023 beträgt
(je Liter Müll € 0,0627 inkl. MWSt.
für einen 70-Liter-Müllsack € 4,389 inkl. MWSt.

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für eine Entleerung für die gemäß § 3 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Berechnung Grundgebühr und weitere Gebühr ab 2023:

1. Personenhaushalt und Jahr 350 l = € 69,51 inkl. MWSt.
2. Personenhaushalt und Jahr 700 l = € 139,02
3. Personenhaushalt und Jahr 1050 l = € 208,52
4. Personenhaushalt und Jahr 1400 l = € 278,03
5. Personenhaushalt und Jahr 1750 l = € 347,54
6. Personenhaushalt und Jahr 1960 l = € 389,24
7. Personenhaushalt und Jahr 2170 l = € 430,95
8. Personenhaushalt und Jahr 2380 l = € 472,65
9. Personenhaushalt und Jahr 2590 l = € 514,36

1-5 Personen	350 Liter je Person
ab der 6. Person	210 Liter für jede weitere Person

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.
Die WEITERE GEBÜHR wird jährlich am 31. Jänner des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.
Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaufte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen.
Eine Vorschreibung kann dies falls entfallen.

§ 4

Umsatzsteuer

Zu den in § 3 angeführten Gebührensätzen kommen 10 % Umsatzsteuer hinzu.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Vermerk:

Verordnungsgeprüft lt. Schreiben des ATL vom 28.04.1993